

## IV. Nachtrag zum Gesetz über die Universität St.Gallen

Erlassen am 25. Februar 2015

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 1. Juli 2014<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

1. Das Gesetz über die Universität St.Gallen vom 26. Mai 1988<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 6 Abs. 3 Bst. b wird aufgehoben.*

*Art. 7 Abs. 2 Bst. f wird aufgehoben.*

### **Steuerung a) Kantonsrat**

*Art. 7bis (neu). Der Kantonsrat:*

- a) **genehmigt den Leistungsauftrag;**
- b) **beschliesst den Staatsbeitrag;**
- c) **nimmt Kenntnis vom Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Staatsbeitrags;**
- d) **nimmt im Rahmen des Geschäftsberichts der Regierung Kenntnis von der Geschäftsführung der Universität.**

### **b) Regierung**

*Art. 7ter (neu). Die Regierung:*

- a) **erteilt den Leistungsauftrag;**
- b) **beantragt den Staatsbeitrag;**
- c) **genehmigt den Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Staatsbeitrags;**
- d) **erlässt Vorschriften über:**
  - 1. **Rechnungslegung und -konsolidierung;**
  - 2. **Bildung und Verwendung von Eigenkapital;**
  - 3. **Berichterstattung.**

*Art. 9 Bst. f wird aufgehoben.*

---

<sup>1</sup> ABI 2014, 1908 ff.

<sup>2</sup> sGS 217.11.

## **Steuerung und Finanzhaushalt**

*Art. 10bis (neu). Der Universitätsrat:*

- a) **beantragt Leistungsauftrag und Staatsbeitrag;**
- b) **beschliesst den Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Staatsbeitrags;**
- c) **beschliesst Voranschlag und Jahresrechnung sowie den Geschäftsbericht.**

## *Rektor*

*Art. 16.* <sup>1</sup> Der Rektor wird aus der Mitte der ordentlichen und der ausserordentlichen Professoren gewählt.

<sup>2</sup> Er erfüllt die ihm durch Universitätsstatut und weitere Erlasse übertragenen Aufgaben, insbesondere:

- a) Vorsitz in Senat und Senatsausschuss;
- b) Leitung der Universität;
- b<sup>bis</sup>) Vorbereitung der Anträge und Beschlüsse des Universitätsrates zu Leistungsauftrag und Staatsbeitrag sowie zur Berichterstattung;**
- c) Einleitung und Koordination von Planungsmassnahmen;
- d) Vertretung der Universität nach aussen;
- e) Aufsicht über die Universitätsverwaltung.

## *Gliederungstitel nach Art. 26. 5. Revisionsstelle*

### *Zuständigkeit und Aufgaben*

*Art. 27.* <sup>1</sup> Die kantonale Finanzkontrolle ist **Revisionsstelle**.

<sup>2</sup> Sie prüft das Rechnungswesen **und die Jahresrechnung** der Universität sowie der wissenschaftlichen Institute und Forschungsstellen.

<sup>3</sup> **Besondere Aufträge erfüllt die Finanzkontrolle nach Massgabe der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.**<sup>3</sup>

## *Gliederungstitel nach Art. 46. IX. Steuerung*

### **Leistungsauftrag**

*Art. 46bis (neu).* <sup>1</sup> **Der Leistungsauftrag konkretisiert die Aufgaben der Universität nach Art. 2 dieses Gesetzes und nach dem Universitätsstatut<sup>4</sup>. Er schafft den Rahmen für Lehre, Forschung und Dienstleistungen von hoher Qualität und Wettbewerbsfähigkeit.<sup>5</sup>**

---

<sup>3</sup> Art. 42k StVG, sGS 140.1.

<sup>4</sup> sGS 217.15.

<sup>5</sup> Art. 1 Abs. 1 und Art. 27 HFKG (BBI 2011, 7455).

<sup>2</sup> Im Leistungsauftrag werden insbesondere festgelegt:

- a) Entwicklungsschwerpunkte;
- b) zu erbringende Leistungen (Programm-Portfolio);
- c) Zielwerte zu Bandbreiten für die Anzahl Studierender und das Betreuungsverhältnis;
- d) Bedarf an öffentlichen Mitteln und Immobilien.

<sup>3</sup> Er wird für vier Jahre erteilt und auf Beginn des dritten Kalenderjahrs nach Beginn der Amtsdauer für Behörden des Kantons<sup>6</sup> erneuert.

### **Staatsbeitrag**

*Art. 46ter (neu).* <sup>1</sup> Der Staatsbeitrag stellt die Erfüllung des Leistungsauftrags sicher.

<sup>2</sup> Er wird für vier Jahre beschlossen und auf Beginn des dritten Kalenderjahrs nach Beginn der Amtsdauer für Behörden des Kantons<sup>7</sup> erneuert.

<sup>3</sup> Im Finanzhaushalt des Staates ist der Beitrag an die Universität ein Sonderkredit<sup>8</sup> der laufenden Rechnung<sup>9</sup>. Der Anteil der Löhne passt sich einer Änderung der Löhne für das Staatspersonal<sup>10</sup> an.

### **Umsetzungsautonomie der Universität a) Grundsatz**

*Art. 46quater (neu).* <sup>1</sup> Die Universität erfüllt den Leistungsauftrag und verwendet den Staatsbeitrag sowie die weiteren Mittel autonom.

<sup>2</sup> Sie führt die Jahresrechnung nach Massgabe der Vorschriften der Regierung über die Rechnungslegung und -konsolidierung.

### **b) unternehmerisches Handeln**

*Art. 46quinquies (neu).* <sup>1</sup> Die Universität nutzt im Rahmen der Erfüllung des Leistungsauftrags Chancen und trägt Risiken.

<sup>2</sup> Zur Wahrung der Entwicklungs- und Risikofähigkeit bildet und verwendet sie nach Massgabe der Vorschriften der Regierung Eigenkapital.

<sup>3</sup> Stellen unvorhersehbare Entwicklungen oder ausserordentliche Umstände die Erfüllung des Leistungsauftrags in Frage, beantragt die Universität eine Anpassung des Leistungsauftrags oder des Staatsbeitrags.

### **c) Kontrolle und Berichterstattung**

*Art. 46sexies (neu).* <sup>1</sup> Die Universität verfügt über ein den Risiken angemessenes internes Kontrollsystem und Risikomanagement.

---

<sup>6</sup> Art. 1 ADG, sGS 117.1.

<sup>7</sup> Art. 1 ADG, sGS 117.1.

<sup>8</sup> Art. 52 Abs. 3 und Art. 65 Bst. b StVG, sGS 140.1.

<sup>9</sup> Art. 47 und 48 StVG, sGS 140.1.

<sup>10</sup> Art. 37 und 38 PersG, sGS 143.1.

<sup>2</sup> Sie erstattet nach Massgabe der Vorschriften der Regierung:

- a) jährlich einen Geschäftsbericht. Dieser äussert sich insbesondere zum Stand der Leistungserbringung und Mittelverwendung;
- b) alle vier Jahre einen Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Staatsbeitrags.

#### **Immobilien a) Grundsatz**

*Art. 46septies (neu).* <sup>1</sup> Der Staat stellt der Universität die Immobilien zur Verfügung, die sie zur Erfüllung des Leistungsauftrags benötigt.<sup>11</sup>

<sup>2</sup> Die Universität entrichtet eine Abgeltung für die Nutzung auf der Grundlage einer betriebswirtschaftlichen Vollkostenrechnung.

<sup>3</sup> Sie sorgt für den kleinen Unterhalt.

#### **b) Ausnahme**

*Art. 46octies (neu).* Soweit die vom Staat zur Verfügung gestellten Immobilien den Bedarf nach dem Leistungsauftrag nicht abdecken, kann die Universität Mietverträge abschliessen.

*Art. 47 bis 50 werden aufgehoben.*

- 2. Im Gesetz über die Universität St.Gallen vom 26. Mai 1988<sup>12</sup> wird «Grosser Rat» unter Anpassung an den Text durch «Kantonsrat» ersetzt.

II.

Der erste Leistungsauftrag und der erste Staatsbeitrag nach diesem Erlass werden auf Beginn des Jahres 2016 erteilt und beschlossen. Sie gelten für die Jahre 2016 bis 2018.

III.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates  
Paul Schlegel

Der Staatssekretär  
Canisius Braun

---

<sup>11</sup> Art. 46bis Abs. 2 Bst. d dieses Erlasses.

<sup>12</sup> sGS 217.11.